

Hartmannbund – Verband der Ärzte
Deutschlands e.V.
Carsten Pelzer

10117 Berlin

Strafprozessordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.05.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen so zu ändern, dass die Unverletzlichkeit des Arzt-Patienten-Verhältnisses in angemessener Weise gewahrt bleibt.

Der Petent, ein Berufsverband der Ärztinnen und Ärzte in Deutschland, führt aus, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Ärzten und ihren Patienten sowie die Wahrung der Privatsphäre Ausgangspunkt jeder erfolgreichen Therapie seien. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen solle die Kommunikation mit Geistlichen, Strafverteidigern und Abgeordneten durch ein absolutes Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot geschützt werden. Andere Berufsheimnisträger wie Ärzte, Psychotherapeuten, Anwälte und Journalisten, dürften dagegen grundsätzlich in Ermittlungsmaßnahmen einbezogen werden. Der Petent ist der Auffassung, dass es keinerlei Rechtfertigung dafür gebe, die im Gesetzentwurf geschützten Berufsgruppen gegenüber Ärzten und anderen Berufsheimnisträgern zu bevorzugen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 3574 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 24 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundestages hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betrifft. Dementsprechend ist der Rechtsausschuss um Stellungnahme gebeten worden. Der Rechtsausschuss hat nunmehr mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Gesetzentwurfes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (BT-Drs. 16/5846) dem Ausschuss vorgelegen hat. Der Deutsche Bundestag ist am 9. November 2007 der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses gefolgt und hat den Gesetzentwurf in geänderter Fassung angenommen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten überein, dass der Schutz beruflicher Vertrauensverhältnisse einen wichtigen Eckpfeiler des Rechtsstaats darstellt. Der Ausschuss ist aber entgegen der Auffassung des Petenten der Ansicht, dass dieser Schutz durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG eher gestärkt wird. Dies zeigt insbesondere ein Vergleich zwischen altem und seit dem 1. Januar 2008 geltenden Recht.

Der Schutz des Arzt-Patient-Verhältnisses vor strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen ist im bisher geltenden Recht nur vereinzelt vorgesehen. So sind Ärzte und ihre Berufshelfer zwar nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 53a Strafprozessordnung (StPO) berechtigt, das Zeugnis zu verweigern über das, was ihnen beruflich bekannt geworden ist. Auch ist es grundsätzlich unzulässig, Krankenunterlagen zu beschlagnahmen (§ 97 Abs. 1 StPO) oder Arztpraxen akustisch zu überwachen (§ 100c Abs. 6 StPO). Das Gesetz enthält indessen bislang keine Regelungen, die es verbieten, durch andere - offene oder verdeckte - Ermittlungsmaßnahmen Informationen aus dem Arzt-Patient-Verhältnis zu erheben. So sind etwa kurz- und längerfristige Observationen, Abfragen bei Telekommunikationsunternehmen über

gespeicherte Verkehrsdaten (z. B. wer wann mit wem telefoniert hat) und selbst inhaltliche Telekommunikationsüberwachungen auch dann zulässig, wenn Ärzte davon betroffen sind.

Mit dem Gesetz wird die Schaffung eines harmonischen Gesamtsystems strafprozessualer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen erreicht, das den durch die Zeugnisverweigerungsrechte der Berufsheimnisträger intendierten Schutz bestimmter Vertrauensverhältnisse weiter ausbaut.

Die oben aufgezeigten Schutzregelungen (Zeugnisverweigerungsrecht, Beschlagnahmeverbot, Verbot akustischer Überwachung) bleiben uneingeschränkt erhalten.

Darüber hinaus wird in § 160a StPO eine Regelung geschaffen, die erstmals die Zulässigkeit auch aller anderen Ermittlungsmaßnahmen zugunsten des Vertrauensverhältnisses zu Berufsheimnisträgern erheblich beschränkt:

§ 160a Abs. 1 StPO neue Fassung (n. F.) sieht ein absolutes Verbot der Erhebung und Verwertung von Informationen bei Seelsorgern, Verteidigern und Abgeordneten vor. Dieser umfassende Schutz ist gerechtfertigt und geboten, weil absolut geschützte Belange ihn erfordern. Das Bundesverfassungsgericht hat dies unter Hinweis auf die Menschenwürde und den in ihr begründeten Kernbereich privater Lebensgestaltung für Gespräche mit dem Seelsorger und mit dem Verteidiger angenommen. Für Abgeordnete besteht ein solcher Kernbereichsbezug zwar nicht. Sie sind aber um der Funktionsfähigkeit des Parlaments willen bereits im Grundgesetz mit besonderem Schutz ausgestattet (Immunität, Zeugnisverweigerungsrecht, Beschlagnahmeverbot); ein absoluter Schutz auch vor anderen Ermittlungsmaßnahmen stellt sich daher als konsequente Fortführung des im Grundgesetz angelegten Schutzes dar.

Für Ärzte und alle anderen Berufsheimnisträger, wie z. B. Anwälte und Notare, sieht § 160a Abs. 2 StPO n. F. ein relatives Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot vor, das für alle Ermittlungsmaßnahmen gilt, die bisher keinen ausdrücklich geregelten Beschränkungen unterliegen. Danach ist eine Ermittlungsmaßnahme, mit der Informationen erlangt würden, über die der Arzt das Zeugnis verweigern dürfte, nur nach Maßgabe einer umfassenden und sorgfältigen Verhältnismäßigkeitsprüfung zulässig. Dabei sind sowohl das öffentliche Interesse an der vom Arzt wahrgenommenen Aufgabe (wie etwa die Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung) als auch das individuelle Geheimhaltungsinteresse des Patienten gegen das

Strafverfolgungsinteresse, dem je nach Schwere der aufzuklärenden Straftat ein unterschiedlich hohes Gewicht zukommt, abzuwägen. Demnach dürfen zur Aufklärung einer Bagatelldelikt Information aus dem Arzt-Patient-Verhältnis nicht erhoben werden. Geht es hingegen um schwerwiegende Straftaten, wie z. B. Tötungs- oder schwerwiegende Körperverletzungsdelikte, kann die Abwägung anders ausfallen.

Der Ausschuss möchte insbesondere darauf hinweisen, dass die oben aufgezeigten Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht, zu den Beschlagnahmeverboten und zum Verbot einer akustischen Überwachung der Arztpraxis uneingeschränkt erhalten bleiben. Die vorstehend dargestellte Verhältnismäßigkeitsprüfung betrifft alle anderen Ermittlungsmaßnahmen, für die damit erstmals entsprechende Beschränkungen in der Strafprozessordnung vorgesehen werden.

Entgegen der Auffassung des Petenten hält der Ausschuss die aufgezeigte Differenzierung zwischen verschiedenen Gruppen von Berufsheimnisträgern für sachgerecht und verfassungsgemäß.

Das Bundesverfassungsgericht misst den Belangen einer effektiven Strafverfolgung Verfassungsrang bei. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger setzt eine wirksame Strafverfolgung voraus. Nur so ist sichergestellt, dass Schuldige bestraft und Unschuldige nicht verurteilt werden. Beides kann durch Erhebungs- und Verwertungsverbote, mithin durch Schutzregelungen für Berufsheimnisträger empfindlich beeinträchtigt werden: Je weiter die Aufklärungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden beschränkt werden, desto geringer sind die Möglichkeiten, die Wahrheit zu ermitteln. Damit steigt die Gefahr, dass Schuld nicht bewiesen und Unschuld nicht erkannt, mithin eine richtige und gerechte Entscheidung nicht getroffen werden kann. Der Blick darf deshalb nicht allein auf den Schutz beruflicher Vertrauensverhältnisse verengt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat zudem klargestellt, dass Angaben eines Arztes über Anamnese, Diagnose und therapeutische Maßnahmen nicht die unantastbare Intimsphäre betreffen, sondern „nur“ den privaten Bereich, der nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Grundgesetz (GG) zwar auch geschützt, aber eben nicht unantastbar ist. Im Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung heißt es zudem: „Arztgespräche können im Einzelfall dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sein.“

Außerhalb des unantastbaren Kernbereichs muss daher jeder - auch Ärzte und ihre Patienten - staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit getroffen werden. Das Arzt-Patient-Verhältnis ist damit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge grundsätzlich gegen staatliche Eingriffe geschützt. Dort, wo überwiegende Gemeinwohlbelange dies gebieten, muss das Geheimhaltungsinteresse des Einzelnen jedoch zurücktreten.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die entsprechend differenzierende Regelung in § 160a Abs. 1 und 2 StPO n. F. diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben ausreichend Rechnung trägt.

Allerdings darf auch zur Aufklärung schwerster Straftaten nicht in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen werden. Dies gilt stets und unabhängig von besonderen gesetzlichen Schutzregelungen. Lediglich für die akustische Wohnraumüberwachung und die Telekommunikationsüberwachung hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber aufgefordert, bereits im Gesetz ausdrückliche Regelungen zu treffen, die den Kernbereichsschutz gewährleisten.

Dieser Vorgabe wird Rechnung getragen, indem bei der Telekommunikationsüberwachung ein ausdrückliches Erhebungs- und Verwertungsverbot für Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung vorgesehen wird (§ 100a Abs. 4 StPO n. F.). Soweit ein Patient mit seinem Arzt am Telefon über Dinge spricht, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterfallen, ist die Überwachung des Telefonats also unzulässig. Wird es gleichwohl abgehört, dürfen daraus gewonnene Informationen nicht verwertet werden.

Für den Bereich der akustischen Wohnraumüberwachung hat der Gesetzgeber bereits mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)“ vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841) entsprechende Schutzregelungen in § 100c Abs. 4 und 5 StPO aufgenommen.

Damit sind kernbereichsrelevante Gespräche zwischen Arzt und Patient, die in der Praxis des Arztes oder im Wege der Telekommunikation geführt werden, umfassend und absolut geschützt. Aufzeichnungen eines Arztes über solche Gespräche unterliegen zudem, wie alle Patientenunterlagen, dem Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO. Aufgrund seines - ebenfalls bereits geltenden und unverändert erhalten

bleibenden - Zeugnisverweigerungsrechts nach § 53 StPO ist der Arzt zudem von seiner Zeugnispflicht entbunden.

Der Petitionsausschuss hält das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG nach alledem für gut geeignet, die verfassungsrechtlich gebotene effektive Strafverfolgung so grundrechtsschonend wie möglich zu gewährleisten. Er kann die Vorbehalte des Petenten gegen das Gesetz deshalb nicht teilen und das Anliegen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.